Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerks Leer der Stadtwerke Leer GmbH

Vom 10. 11. 2006

Aufgrund der §§ 48, 49, 51, 51 a, 168 Abs. 2 und des § 190 Abs. 2 u. 3 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), sowie des § 170 Abs. 1 Satz 2 NWG i. V. m. § 7 Abs. 3 Nr. 2 ZustVO-Wasser vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 550) wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden, auf den nachfolgenden Grundstücken gelegenen Brunnen wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt:

	_		
Brunnen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
Brunnen VB I	Leer	6	267/39
Brunnen VB II	Leer	5	5/1
Brunnen VB III	Leer	5	86/7

(2) Die Festsetzung des Wasserschutzgebiets erfolgt zugunsten der Stadtwerke Leer GmbH mit Sitz in Leer als Betreiberin der öffentlichen Wasserversorgung im Stadtgebiet Leer.

Einteilung in Schutzzonen

(1) Das Schutzgebiet wird in folgende Schutzzonen unterteilt:

Schutzzone I: Fassungsbereich der einzelnen Brunnen (Kreisflächen mit einem Radius von 10 m

von der jeweiligen Brunnenmitte, in der Grundkarte im Maßstab 1:5 000 mit einem

schwarzen Punkt gekennzeichnet)

engere Schutzzone (Nahbereich der Brunnen) Schutzzone II: Schutzzone III A: weitere Schutzzone (innerer Bereich — bis

ca. 2 km Entfernung von den Entnahme-

Schutzzone III B: weitere Schutzzone (äußerer Bereich — mehr als 2 km Entfernung von den Entnahme-

brunnen).

- (2) Die Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Schutzzonen sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:35 000 (Anlage) dargestellt.
- (3) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebiets und seiner Schutzzonen ergibt sich aus der Übersicht der Grund-

karten im Maßstab 1:30 000 sowie den Grundkarten Nummern 2611/33, 2710/05 a, 2710/07, 2710/08, 2710/09, 2710/10 a, 2710/12, 2710/13, 2710/14, 2710/15 a, 2710/17, 2710/18, 2710/19, 2710/20 a, 2711/01 a, 2711/02, 2711/03, 2711/07 a, 2711/08, 2711/09, 2711/13 a, 2711/14, 2711/19 a im Maßstab 1:5 000 und der Übersicht der Grundkarten im Maßstab 1:30 000. Die vorgenannten Karten sind Bestandteile dieser Verordnung. Ausfertigungen dieser Verordnung einschließlich der nicht veröffentlichten Karten werden bei der Stadt Leer, den Samtgemeinden Hesel und Jümme, der Gemeinde Moormerland und dem Landkreis Leer aufbewahrt, wo sie von jedermann kostenlos eingesehen werden können.

§ 3

Schutzbestimmungen in Schutzzonen I

- (1) Die Schutzzonen I dürfen nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
- a) zur Pflege der Grünfläche,
- b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) In den Schutzzonen I ist die Bekämpfung von Schädlingen und Unkräutern mit chemischen Mitteln verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist. Das Mähgut ist abzufahren.
- (3) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzonen I sowie die Vornahme jeglicher Handlung in ihnen verboten.
 - (4) Die Schutzzonen I sind einzuzäunen.

§ 4

Schutzbestimmungen in den Schutzzonen II und III

(1) Die in den Schutzzonen II, III A und III B geltenden Verbote sowie die Handlungen und Anlagen, die nur beschränkt zulässig sind, ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht. Die mit einem V bezeichneten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone verboten. Die mit einem G bezeichneten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone beschränkt zulässig; sie dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Leer als untere Wasserbehörde vorgenommen werden.

				Schutzzone	
			II	III A	III B
Abw					
1.		nleiten von Abwasser in den Untergrund			
	aj	Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	V	V	V
	b)	Versickerung von Abwasser (unterhalb der belebten Bodenzone)			
	۵)	aa) Versickerung von häuslichem Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung			
		gemäß DIN 4261 Teil 1 Nr. 9	V	G*	G*
		bb) Versickerung des von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen abfließen-			
		den Niederschlagswassers	V	V	V
		cc) Versickerung von Niederschlagswasser von Dach- und Terrassenflächen	V	_	_
	c)	Verrieseln oder Versickern von Abwasser (über die belebte Bodenzone)			
		aa) von Verkehrsflächen oder von mit diesen vergleichbaren Flächen abfließendes Nieder-	V	G	G
		schlagswasser bb) von Niederschlagswasser von Dach- und Terrassenflächen	G	_	_
			G		
		* Sofern eine Satzung nach § 149 Abs. 4 bis 6 NWG vorliegt, gilt die Genehmigung als erteilt.			
2.	Ab	owasserleitungen zum			
	a)	Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	V	G	G
		Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G	G	G
3.	Eir	nleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes	T/		
4		ederschlagswasser im Rahmen des Gemeingebrauchs gemäß § 73 NWG	V	_	_
		u oder wesentliche Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	V V	V	V
Э.	ve	erregnen oder Verwerten von Abwasser im Rahmen der Landbewirtschaftung	V	V	V
Lan	d- 11	nd Forstwirtschaft		•	
		ufbringen von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern pro Jahr auf ackerbaulich			
		er gärtnerisch genutzte Böden	V	V	V
7.	Αυ	ıfbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft und Geflügelkot auf			
	a)	Grünland			
		aa) vom 1. 10. bis 31. 1.	V	V	V
		bb) in der übrigen Zeit	V	_	_
	b)	unbestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden			
		aa) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28. 2. des folgenden Jahres	V	V	V
		bb) in der übrigen Zeit	V	V,	V,
				sofern nicht	sofern
				unver-	nicht unver-
				züglich	züglich
				bestellt wird*	bestellt wird*
	۵)	hestellte eskerbeulish eder görtnerisch genutate Böden		wiiu	wiiu
	C)	bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden	V	V	V
		aa) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. 1. des folgenden Jahres Ausnahme:	V	v	v
		mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Flächen nach der Ernte der letzten			
		Hauptfrucht bis zum 15. 9., wenn ein Düngebedarf nachgewiesen ist.	V	_*	_*
		bb) in der übrigen Zeit	V	_*	_*
	d)	forstwirtschaftliche Böden	V	V	V
	* F	Es gilt die Mengenbeschränkung nach Nummer 6.			
0		of pringen von Grünabfall- und Bioabfallkomposten auf			
0.		landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden			
	aj	aa) vom 1. 10. bis 31. 12.	V	V	V
		bb) in der übrigen Zeit	V	G	G
	h)	forstwirtschaftlich genutzte Böden	V	V	V
0		asbringen von Abfällen aus der Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf land-	٧	₩	*
Э.		rtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzte Böden	V	V	V
10.	Αι	ıfbringen von Klärschlamm oder Klärschlammkompost aus Abwasserbehandlungsanlagen zur			
	Be	handlung von Haushaltsabwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung			
	au	f landwirtschaftlich (ohne Dauergrünland) oder gärtnerisch genutzte Böden			

		Schutzzone			ie
		II		III A	III B
	a) bei weniger als 30 v. H. Trockensubstanzgehalt aa) unbestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden				
	 von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 28. 2. des folgenden Jahres 	V		V	V
	— in der übrigen Zeit	V			V, sofern nicht unver- züglich bestellt wird*
	bb) bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden				
	 von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. 1. des folgenden Jahres Ausnahme: 	V		V	V
	mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Flächen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15. 9., wenn ein Düngebedarf nachgewiesen ist.	V		_*	_*
	 in der übrigen Zeit b) bei mehr als 30 v. H. Trockensubstanzgehalt landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Böden 	V		_*	_*
	— vom 1. 10. bis 31. 12.	V		V	V
	— in der übrigen Zeit	V		G	G
	* Es gilt die Mengenbeschränkung nach Nummer 6.				
11.	Organische Düngung auf Flächen, die zur Aufforstung vorgesehen sind, innerhalb 24 Monate vor				
	der Aufforstung	V		V	V
12.	Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung a) Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße	V		V	V
	Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland) b) Grünland, das eine ordnungsgemäße Grünland-, Acker- oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	v V	,	G G	G
13.	Grünlanderneuerung, ausgenommen sind umbruchlose Verfahren	G		G	G
	Anlegen von Stilllegungsflächen (Rotations- und Dauerbrachen) ohne gezielte Begrünung	V		V	V
15.	Umbruch von Dauerbrachen				
	a) vom 1. 7. bis 31. 1. Ausnahme:	V		V	V
	Bei nachfolgendem Anbau von Winterraps	V		V vom 1.10. bis 31.1.	V vom 1.10. bis 31.1.
	b) in der übrigen Zeit ohne unverzüglich nachfolgende Bestellung	V		V	V
16.	Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen				
	a) zur Umwandlung der Nutzungsart	V		V	V
	b) zu sonstigen Zwecken auf Flächen > 0,5 ha	V		G	G
	Bau und Betrieb von Erdbecken zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern a) Lagerung von Wirtschaftsdüngern (Jauche, Gülle, Geflügelkot oder Stallmist) außerhalb	V		V	V
	undurchlässiger Anlagen b) Gülle- oder Jauchelagerung	V		V	V
	aa) Behälter mit Leckerkennungssystem	V		_*	_
	bb) Behälter ohne Leckerkennungssystem	V		V	_
	* Es gelten die Regelungen der Anlagenverordnung (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung.				
	Vijeshlamast Cränchfall und Dischfallkompost				
	Lagerung von Klärschlamm, Klärschlammkompost, Grünabfall- und Bioabfallkompost.	V		_	_
	Zwischenlagerung von Stallmist oder Geflügelkot	V V		_ V*	_ V*
				_ V*	V*
20.	Zwischenlagerung von Stallmist oder Geflügelkot * Das Verbot entfällt bei Einhaltung der Anforderungen des Abschnitts 3 des Gem. RdErl. des MU und des ML vom 29. 11. 2005 (Nds. MBl. S. 984). Lagerung von Gärfutter a) in Gärfuttermieten ohne Dichtung				V*
20.	Zwischenlagerung von Stallmist oder Geflügelkot * Das Verbot entfällt bei Einhaltung der Anforderungen des Abschnitts 3 des Gem. RdErl. des MU und des ML vom 29. 11. 2005 (Nds. MBl. S. 984). Lagerung von Gärfutter a) in Gärfuttermieten ohne Dichtung Ausnahme:	V V		·	·
20.	Zwischenlagerung von Stallmist oder Geflügelkot * Das Verbot entfällt bei Einhaltung der Anforderungen des Abschnitts 3 des Gem. RdErl. des MU und des ML vom 29. 11. 2005 (Nds. MBl. S. 984). Lagerung von Gärfutter a) in Gärfuttermieten ohne Dichtung Ausnahme: Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 v. H. und mehr	V		·	·
20.	Zwischenlagerung von Stallmist oder Geflügelkot * Das Verbot entfällt bei Einhaltung der Anforderungen des Abschnitts 3 des Gem. RdErl. des MU und des ML vom 29. 11. 2005 (Nds. MBl. S. 984). Lagerung von Gärfutter a) in Gärfuttermieten ohne Dichtung Ausnahme: Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 v. H. und mehr b) in Gärfuttermieten mit Dichtung	V V V		v -	v -
21.	Zwischenlagerung von Stallmist oder Geflügelkot * Das Verbot entfällt bei Einhaltung der Anforderungen des Abschnitts 3 des Gem. RdErl. des MU und des ML vom 29. 11. 2005 (Nds. MBl. S. 984). Lagerung von Gärfutter a) in Gärfuttermieten ohne Dichtung Ausnahme: Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 v. H. und mehr b) in Gärfuttermieten mit Dichtung c) in baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	V V V V		V G	V G
21.	Zwischenlagerung von Stallmist oder Geflügelkot * Das Verbot entfällt bei Einhaltung der Anforderungen des Abschnitts 3 des Gem. RdErl. des MU und des ML vom 29. 11. 2005 (Nds. MBl. S. 984). Lagerung von Gärfutter a) in Gärfuttermieten ohne Dichtung Ausnahme: Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 v. H. und mehr b) in Gärfuttermieten mit Dichtung c) in baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für	V V V		v -	v -

	II	III A	${ m III}~{ m B}$
. Herstellen von Dränen oder Vorflutern	V	_	_
Dauerpferche oder Freilandtierhaltung (ausgenommen sind Raufutter fressende Tiere)	V	G	_
Sonderkulturen	V	_	_
assergefährdende Stoffe			
. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. des § 161 Abs. 5 NWG außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist (mit Ausnahme von im Rahmen ordnungsgemäßer Landbewirtschaftung aufgebrachten Dünge- und			
Pflanzenschutzmitteln)	V	V	V
. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 161 Abs. 5 NWG	V	_*	_*
* Es gelten die Regelungen der Anlagenverordnung (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung.			
. Befördern wassergefährdender Stoffe i. S. des § 161 Abs. 5 NWG durch Fahrzeuge, ausgenommen Anliegerverkehr	V	_	_
. Errichten und Erweitern von			
a) Rohrleitungsanlagen gemäß § 156 NWG, ausgenommen Feldleitungen	V	V	V
b) Rohrleitungen und Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	V	G	G
. Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund	V	V	V
fall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen			
. Lagerung, Ablagerung, Behandlung oder Umschlagen von Abfällen			
a) Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Ablagerung von Abfällenb) Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Behandlung, zum Umschlagen oder		V	V
zur Lagerung von Abfällen gemäß Anhang zur 4. BImSchV Spalte 1 (ausgenommen Kompostierungsanlagen)	V	V	_
c) Errichtung oder wesentliche Änderung von Kompostierungsplätzen oder Kompostierungs- anlagen mit Ausnahme der Eigenkompostierung	V	G	_
Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott oder Autowracks	V	G	G
Errichtung von Gebäuden (Für Änderungen von baulichen Anlagen gilt die vorstehende Bestimmung, wenn die bauliche Änderung einer Änderung der Nutzung nach Art und Umfang dient und hierdurch mehr wasser-			
gefährdende Stoffe [größere Mengen, höhere Konzentration] anfallen oder verwendet werden) . Ausweisung von Baugebieten	V *	_	_
a) mit Anschluss an eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage	V	G	G
b) mit Abwasserbehandlung über Kleinkläranlagen und			
aa) anschließender Einleitung in den Vorfluter	V	G	G
bb) anschließender Einleitung in den Untergrund	V	V	V
. Neubau und Ausbau von befestigten für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen mit Ausnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	V	G	_
. Bahnanlagen			
a) Bau von Bahnlinien	V	G	_
 Bau oder wesentliche Erweiterung von Güterumschlagsanlagen der Eisenbahn, Rangierbahn- höfen 	V	V	G
Verwendung von Materialien im Straßen-, Wege-, Wasser- oder Landschaftsbau, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wasser-			
gefährdend wirken können	V	V	V
. Bau von Start-, Lande-, Sicherheitsflächen oder Notabwurfflächen des Luftverkehrs	V	V	V
. Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	V	V	V
. Durchführung von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen	V	V	V
Sport- und Freizeiteinrichtungen oder -veranstaltungena) Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen keine			
nutzungsbedingt erhöhten Grundwassergefährdungen ausgehen (z. B. Campingplätze, Bade- anstalten, Fußballplätze), Betrieb von Badeseen		G	G
b) Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungs- bedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen (z. B. Tontaubenschießstände, sonstige Schießstände für Handfeuerwaffen, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport)		V	V
c) Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb der dafür zugelassenen Verkehrs-			
wege oder -flächen	V	V	V
8. Einrichtung oder wesentliche Erweiterung von Kleingartenkolonien	V	G	G
a. a) Neuanlage von Friedhöfen	V	V	G
b) Erweiterung von Friedhöfen	V	G	G

		Schutzzo	one
	II	III A	III B
5. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen sind geringe			
Stückzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis	V	V	V
6. Anlegen und Betreiben von Fischteichen	V	G	G
odeneingriffe			
7. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe	V	G	G
3. Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden			
a) mit Freilegung des Grundwassers	V	V	G
b) ohne Freilegung des Grundwassers	V	G	G
 Verfüllung von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen mit mineralischen Abfällen, die den technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) "Anforderungen an die stoff- 			
liche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen" nicht entsprechen	V	V	V
). Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Deckschichten	V	G	G
1. Durchführung von Sprengungen	V	G	G
2. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 3 m Tiefe	V	G	G
Einbau von Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	V	V	G
Einbau von Wärmepumpen bis 3 m Tiefe und mit Trinkwasser nach der Trinkwasserverordnung			
(TrinkwV 2001) als Betriebsmittel	V	G	G

(3) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 3, 4 und 137 NWG, für Rechtsverordnungen aufgrund des § 7 des Pflanzenschutzgesetzes, für die Anlagenverordnung (VAwS), für die Anforderungen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, für § 68 NBauO sowie für das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz.

§ 5 Aufzeichnungen

- (1) Betriebe mit mehr als 3 ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.
- (2) Betriebe i. S. des Absatzes 1 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufzeichnungen des Absatzes 1 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine Messungen vor, so sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen. Für Flächen mit Baumschul- und Strauchobstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.
- (3) Die Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 sind über zwei Fruchtfolgen, mindestens aber sechs Jahre aufzubewahren.

§ 6

Bewirtschaftungsziel

Bei der Bewirtschaftung von Böden ist eine auf die Gegebenheiten des Standortes unter Berücksichtigung des Pflanzenbedarfs und des Nährstoffentzugs durch die Ernte abgestimmte Bewirtschaftung zur Minimierung von Stoffeinträgen in Gewässer einzuhalten.

§ 7

Genehmigung und Befreiung

- (1) Die Genehmigung einer nach § 4 Abs. 2 beschränkt zugelassenen Handlung oder Anlage darf nur versagt werden, wenn diese Handlung oder diese Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert werden können.
- (2) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag im Einzelfall widerruflich und befristet Befreiung von den Verboten der §§ 3 und 4 sowie den Pflichten des § 5 erteilen, wenn
- Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
- die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und der Schutzgebietszweck nicht gefährdet ist.
- (3) Abweichend von Absatz 2 entscheidet über Ausnahmen vom Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Hauptverwaltung Oldenburg, Fachbereich Pflanzenschutz, unter Beteiligung der unteren Wasserbehörde.

§ 8

Vorhandene Anlagen

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen. Die untere Wasserbehörde kann jedoch die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck der Verordnung es erforderlich macht.

§ 9

Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung folgende Maßnahmen zu dulden:
- das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind,
- 2. die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
- 3. die Entnahme von Bodenproben,
- 4. die Einzäunung der Fassungsbereiche,
- 5. das Aufstellen von Hinweisschildern,

- die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.
- (2) Bei Gefahr im Verzug bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

§ 10 Kontrolle

- (1) Die Wasserbehörden sind berechtigt, die Aufzeichnungen nach § 5 Abs. 1 und 2 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.
- (2) Die Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch N_{\min} -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 11

Entschädigung gemäß § 51 NWG oder Ausgleich gemäß § 51 a NWG

- (1) Sobald eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist gemäß § 51 NWG eine Entschädigung zu leisten. Ansprüche sind gegenüber den Stadtwerken Leer GmbH geltend zu machen. Einigen sich die Beteiligten nicht über den Grund und/oder die Höhe des Anspruchs, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten der Landkreis Leer. Gegen dessen Entscheidung ist Klage vor den ordentlichen Gerichten gegeben.
- (2) Eine Ausgleichszahlung ist gemäß § 51 a NWG dann zu leisten, wenn eine der in dieser Verordnung aufgeführten

Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten. Entsprechendes gilt für die pflanzenschutzrechtlichen Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem durch diese Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebiet. Dies gilt nicht, soweit eine Entschädigungspflicht nach Absatz 1 besteht.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 190 Abs. 2 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. gegen die Bestimmungen der §§ 3 und 4 verstößt,
- 2. entgegen § 5 Abs. 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht mit den vorgesehenen Mindestangaben führt oder
- 3. den Pflichten nach § 5 Abs. 2 oder 3 nicht nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 190 Abs. 2 und 3 NWG mit Geldbußen bis zu 50 000 EUR geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29. 6. 1972 (ABl. für den Regierungsbezirk Aurich S. 176) außer Kraft.

Oldenburg, den 10. 11. 2006

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Fuhrmann

— Nds. MBl. Nr. 44/2006 S. 1422

